



Bremgarten, 16. September 2024

Merkblatt Urlaub und Absenzen von Schüler/-innen

1. Grundsätzliches

- Die Schüler/-innen sind zu regelmässigem Unterrichtsbesuch verpflichtet.
- Bei Absenzen von Schüler/-innen haben diese die Pflicht, den verpassten Schulstoff aufzuarbeiten. Es besteht schülerseits eine Holschuld.
- Bei Absenzen ist die Entschuldigung bei den betroffenen Lehrpersonen unaufgefordert vorzuweisen, Termin: spätestens nach einer Woche.
- Bei längeren Krankheiten suchen die Eltern zusammen mit der Klassenlehrperson nach einer Lösung.
- Die unentschuldigten Absenzen werden auf der Oberstufe im Zwischenbericht und im Jahreszeugnis ausgewiesen.

2. Bewilligung und Meldung von Schülerurlauben

- Pro Schuljahr können maximal 4 freie Halbtage bezogen werden. Diese können auch kumuliert und zur Ferienverlängerung bezogen werden. Die Eltern teilen den Bezug mindestens zwei Tage im Voraus der Schulleitung mit. Die Klassenlehrperson bewilligt die freien Halbtage und führt Kontrolle im LehrerOffice.
- Urlaub von mehr als 4 Unterrichtshalbtagen wird von der Gesamtschulleitung bewilligt. Die freien Halbtage werden kumuliert angerechnet.
- Längere Urlaube werden maximal einmal pro Zyklus genehmigt (Zyklus 1 = Kindergarten und 1./2. Primar, Zyklus 2 = 3.-6. Primar, Zyklus 3 = Oberstufe).
- Dispensationen gemäss §13 der Verordnung Volksschule (persönliche, familiäre und schulische Bedürfnisse) werden von der jeweiligen Schulleitung in Absprache mit der Klassenlehrperson bewilligt.
- Sämtliche Absenzen inkl. Krankheit werden von der Klassenlehrperson festgehalten.
- Übermässig viele Absenzen sind mit den Erziehungsberechtigten zu thematisieren und der jeweiligen Schulleitung zu melden.

3. Urlaubsgründe

Art	Kompetenz	Bemerkungen
Besuch Arzt, Zahnarzt	Lehrperson	Normalfall: unterrichtsfreie Zeit
Prüfungen (Lehrstelle, Check)	Lehrperson	Normalfall: unterrichtsfreie Zeit
Schnupperlehre	Klassenlehrperson	gemäss §13 V Volksschule
Familiäre Pflichten	Schulleitung in Absprache mit Klassenlehrperson	
Musik, Kultur, Spitzensport		
Auftritte / Proben Musik		

4. Gesetzliche Grundlagen

4.1 Schulgesetz vom 1.1.2017

§ 38 1 Die Schülerinnen und Schüler sind zu regelmässigem Unterrichtsbesuch verpflichtet. Auf Ersuchen der Inhaber der elterlichen Sorge haben sie Anspruch auf einen freien Schulhalbtage pro Quartal.

2 Eine Schülerin oder ein Schüler kann aus wichtigen Gründen auf schriftliches Begehren der Inhaber der elterlichen Sorge

- a) Von einzelnen Lektionen dispensiert werden;
- b) Vom Unterricht für kurze Zeit beurlaubt werden.

3 Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.

4.2 Verordnung Volksschule vom 1.1.2017

§ 13 Urlaub

1 Die Schulpflege beurlaubt auf entsprechendes Gesuch hin Schülerinnen und Schüler vom Unterrichtsbesuch. Sie berücksichtigt dabei einerseits den Grundsatz der Schulpflicht und den ordnungsgemässen Schulbetrieb, andererseits die persönlichen, familiären und schulischen Bedürfnisse der Gesuchstellenden.

2 Urlaubsgründe sind im Wesentlichen

- a)
- b) besondere Anlässe im persönlichen Umfeld der Schüler/-innen,
- c) hohe religiöse Feiertage oder entsprechende besondere Anlässe,
- d) Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden wissenschaftlichen, kulturellen und sportlichen Anlässen.
- e) aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen Begabungen
- f) Schnupperlehren und ähnliche Anlässe für die Berufsvorbereitung.

3 Die Schulpflege kann die Urlaubskompetenz an die Schulleitung oder Lehrperson delegieren. Bei Uneinigkeit im Einzelfall fällt die Schulpflege einen formellen Entscheid.

4 Auf Gesuche, mit denen ein Urlaub von mehr als 30 Unterrichtstagen beantragt wird, darf nur eingetreten werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen der privaten Schulung vollumfänglich nachgewiesen sind.

§14 Dispensationen

1 Die Schulpflege kann Schülerinnen und Schüler dauerhaft von einzelnen Lektionen dispensieren, wenn deren überdurchschnittliche Sachkompetenz im betreffenden Fach anderweitig ausgewiesen ist oder andere wichtige Gründe vorliegen.

2 Sie kann auf Gesuch der Eltern deren Kind während des ersten Kindergartenjahrs für maximal einen Unterrichtshalbtage pro Woche dispensieren.

3 Sie dispensiert Schülerinnen und Schüler, wenn polizeiliche beziehungsweise gesundheitspolizeiliche Gründe es erfordern und Gefahr in Verzug ist. Dispensationen aus disziplinarischen Gründen gemäss Schulgesetz bleiben vorbehalten.

§14a Modalitäten bei Urlaub und Dispensationen

1 Die Modalitäten bei Urlaub und Dispensationen, namentlich die Aufarbeitung des versäumten Lernstoffs oder die anderweitige Erreichung des Lernziels, sind schriftlich zu vereinbaren.

§15 Absenzen

1 Bleibt eine Schülerin oder ein Schüler wegen Krankheit oder aus anderen unvorhersehbaren Gründen dem Unterricht fern, benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule.

2 Die Klassenlehrperson führt ein Verzeichnis über entschuldigte und unentschuldigte Absenzen und Dispensationen. Unentschuldigte sowie entschuldigte Absenzen ohne hinreichende Gründe sind der Schulleitung zu melden.

3 Auf Verlangen der Schule haben die Eltern ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, wenn die Abwesenheit des Kindes infolge Krankheit mindestens zwei Wochen dauert oder begründete Zweifel an der Krankheit des Kindes bestehen.

§16 Freier Schulhalbtage

1 Die Schulpflege kann bestimmen, dass

- a) die pro Schuljahr anfallenden freien Schulhalbtage gemäss § 38 Abs. 1 des Schulgesetzes zusammengefasst bezogen werden dürfen.
- b) bei besonderen Schulanlässen oder an Prüfungstagen keine freien Schulhalbtage bezogen werden dürfen.

2 Die Eltern teilen den Bezug mindestens zwei Schultage davor der Schulleitung mit.